

(2) Als Kosten für die Hauptauftragnehmertätigkeit sind alle Aufwendungen für Leistungen gemäß § 5 zu erfassen, insbesondere

- Aufwand an Löhnen und Gehältern einschließlich etwaiger Lohn- und Gehaltsnebenkosten
- Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage
- Kosten für das Vorhalten der Büroräume einschließlich der Kosten für Bürobedarf, Schreib- und Zeichenmaterial, Zeitschriften, Porto, Telefon sowie der Kosten für Brenn- und Treibstoffe
- Reisekosten entsprechend den Reisekostenbestimmungen
- Leistungen Dritter, die sich zur Erfüllung der Aufgaben als notwendig erweisen, z. B. Spezialingenieurleistungen und Gutachten.

§5

Die Hauptauftragnehmer haben die Rechte und Pflichten gemäß Richtlinie vom 5. August 1968 wahrzunehmen. Dabei haben sie im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Abschluß langfristiger Verträge über den Bedarf an Forschungs-, Entwicklungs-, Projektierungs-, Vorfertigungs-, Transport- und Baukapazitäten und zur Sicherung von Baumaterialien mit langen Bestellfristen
2. Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Ausarbeitung von Projektierungsunterlagen und über die durchzuführenden Baureparaturen, Übergabe der Vorbereitungs- und Projektierungsunterlagen an die Kooperationsbetriebe, soweit diese Betriebe nicht selbst für die Erarbeitung dieser Unterlagen verantwortlich sind
3. Anmeldung des notwendigen Kooperationsbedarfs bei den bilanzierenden Organen
4. Organisation und Leitung der gesamten Bauproduktion, Einflußnahme und Beratung bei der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen, Ausübung des Kontrollrechts hinsichtlich der Einhaltung der Termine und der Qualitätsbestimmungen, Abnahme und Abrechnung der Bauproduktion.

§ 6

(1) Zur Deckung der dem Hauptauftragnehmer durch die Übernahme der Hauptauftragnehmerschaft entstehenden Aufwendungen sind auf die Preise der an Nachauftragnehmer vergebenen Bauleistungen (Preisbasis 1967) folgende Sätze zuzuschlagen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen:

- bei voller Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben der Hauptauftragnehmerschaft im Rahmen der Kooperationskette Forschung und Entwicklung, Projektierung, Vorfertigung, Transport und Baudurchführung

für Reparaturobjekte mit einem Leistungsumfang bis zu 20 TM = 5%
über 20 TM = 4%

- bei Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben der Hauptauftragnehmerschaft im Rahmen der unmittelbaren Baudurchführung

für Reparaturobjekte mit einem Leistungsumfang bis zu 20 TM = 4%
über 20 TM = 3%

(2) Die Vergütungssätze gemäß Abs. 1 werden nicht wirksam für Lieferungen und Leistungen gegenüber der Bevölkerung und gleichgestellten Abnehmern gemäß Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006). Diesen Auftraggebern sind die Vergütungssätze gemäß Abs. 1 multipliziert mit dem Koeffizienten 0,75 in Rechnung zu stellen. Die Preisdifferenz zwischen den Vergütungssätzen gemäß Abs. 1 und den durch den Koeffizienten von 0,75 geminderten Vergütungssätzen wird den Betrieben, Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks bzw. den Arbeitsgemeinschaften von Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks über die für sie zuständige Bank ausgeglichen.

(3) Bei Delegation von Aufgaben des Hauptauftragnehmers auf Nachauftragnehmer kann eine Aufschlüsselung der Vergütungssätze gemäß Abs. 1 zur Deckung der anteiligen Aufwendungen vereinbart werden. Dem Auftraggeber sind die Vergütungssätze nur einmal zu berechnen.

§7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Baumaßnahmen, deren Durchführung ab 1. Januar 1969 in Hauptauftragnehmerschaft erfolgt. Sie gilt auch für Fortführungs- und Überhangbauten, deren Fertigstellung nach dem 1. Januar 1969 vertraglich festgelegt ist, jedoch nur bezogen auf den Anteil der ab 1. Januar 1969 auszuführenden Bauproduktion.

Berlin, den 7. August 1968

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Berichtigungen

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1968 über den Verkauf von Waren über die Straße (GBl. II S. 73) im § 4 Abs. 1 Buchst. b wie folgt zu berichtigen ist:

„Bier, Selters, Brause und Limonade,
auch Flaschenware, unabhängig davon,“

Es wird darauf hingewiesen, daß es im § 4 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1968 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 493) richtig heißen muß:

in der 1. Zeile

„... von **mehreren** Betrieben“

und in der 6. bzw. 7. Zeile

....., des für ihn geltenden Produktionsfondsabgabesatzes ...“.